

Öffentliches Baurecht

Inhaltsübersicht

- A. Das Rechtsgebiet: Das Bauen und das Recht
 - I. Das Bauen und das Baurecht – eine uralte Verbindung
 - II. Das Recht des Einzelbaus und Planungsrecht (Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht)
- B. Die Stellung des Baurechts im Öffentlichen Recht
 - I. Die Rolle des Baurechts in der Entwicklung des Öffentlichen Rechts
 - II. Baurecht in der Rechtsentwicklung nach 1949
- C. Das Baurecht und seine Literaturgattungen
 - I. Abhängigkeit der Literaturgattungen vom Rechtssystem
 - II. Entwicklung der Literaturgattungen bis 1945
- III. Literaturgattungen nach 1945/49
 - 1. Der Anfang nach 1945
 - 2. Das Bundesbaugesetz als Impulsgeber für die baurechtliche Kommentarliteratur
 - 3. Die Ausdifferenzierung von Kommentartypen
 - 4. Die Lehrbuchliteratur
 - 5. Praktikerhandbücher
 - 6. Literatur zum Bauordnungsrecht
 - 7. Zeitschriften, Monographien und Festschriften
- IV. Literaturgattungen im Beck Verlag

A. Das Rechtsgebiet: Das Bauen und das Recht

I. Das Bauen und das Baurecht – eine uralte Verbindung

Das Baurecht ist sehr alt, vielleicht nicht ganz so alt wie die Sache, das Bauen selbst. Aber sobald es in den Hochkulturen nicht nur einzeln stehende Gebäude, sondern in den wachsenden Städten auf relativ engem Raum eine große Zahl von Bauten gab, war der Ordnungsbedarf vorhanden, mußten die einzelnen Bauten in einen Zusammenhang, zunächst den der engeren Nachbarschaft, dann auch des umgebenden Ortsteils und des Stadtbilds insgesamt gebracht werden. Bauvorschriften gehören deshalb zum Kernbestand jeder städtischen Gesellschaft und Kultur.¹ Im Bauen zeigt sich der Geist einer Epoche. Deutlich hebt sich das

¹ Die beste entwicklungsgeschichtliche Darstellung und eine Fundgrube: *Schulte*, Entwicklung, Bedeutung und Zielsetzung des öffentlichen Bau- und Bauordnungsrechts, in: Reichel/Schulte (Hrsg.), *Handbuch Bauordnungsrecht*, München, 2004, S. 1–117; vgl. auch *Ernst*, Zur Geschichte des städtischen Bau- und Bodenrechts, BBauBl. 1953, S. 206, 210f.; *Breuer*, Expansion der Städte, Stadtplanung und Veränderung des Baurechts im Kaiserreich, in: Mai/Pohl/Waetzoldt (Hrsg.), *Kunstpolitik und Kunstförderung im Kaiserreich*, Bd. 2, 1982, S. 225ff.

Mittelalter mit dem geordneten und oft auch ästhetisch-planerischen Gedanken gehorchendem Bauen innerhalb des Mauerrings von dem ganz anderen Bild im fürstlichen Absolutismus ab, der sich häufig in rational geplanten Städtegründungen niederschlug. Im 19. Jahrhundert ist ein ungestümes und oft auch ungeordnetes Wachstum der Städte ringförmig in die bisherige Landschaft hinein ein Kennzeichen der Zeit der Industrialisierung. Das zugehörige Baurecht hat sich jeweils auf die unterschiedlichen Problemschwerpunkte ausgerichtet und sich mit ihnen verändert. Längst nicht immer hat man, wie heute, zwei Arten des Baurechts unterschieden, also das Bauplanungsrecht und das Bauordnungsrecht.² In der Sache dürfte es aber bei den Rechtsvorschriften immer eine gewisse Trennung zwischen denen über das einzelne Bauwerk und denen über die größeren städtebaulichen Bezüge der einzelnen Bauwerke gegeben haben. Im weiteren richtet sich die Aufmerksamkeit auf beide Teile.

II. Das Recht des Einzelbaus und Planungsrecht (Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht)

Die beiden Teile des Baurechts haben eine unterschiedliche Geschichte. Das Bauordnungsrecht ist stabiler als das Recht der Planungsanteile. Begründet ist dies darin, daß das Bauordnungsrecht Gefahrenabwehrrecht ist. Es gibt typische und dauerhafte Gefahren durch die Jahrhunderte hindurch. Aber auch hier wurden im Lauf der Jahrhunderte die Akzente und die Aufmerksamkeit sehr unterschiedlich gesetzt. Feuerschutz war im Mittelalter und in der frühen Neuzeit eine zentrale Aufgabe. Die Sorge um die Licht- und Luftzufuhr spielte in den Zeiten des Mietskasernenbaus ab 1870 eine ganz besondere Rolle. Auch sonst waren die dominanten Gefahren recht unterschiedlich. Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit war einer der wichtigsten Aspekte der Anbau von Häusern an oder vor den Mauern. Verteidigungspolitische Gesichtspunkte spielten eine überragende Rolle. Anforderungen der Statik, also die Vorsorge dafür, daß Gebäude nicht zusammenbrechen, sind heute so normalisiert und routinisiert, auch zum großen Teil aus der Verwaltung ausgelagert, daß die entsprechenden Vorschriften sozusagen zu Selbstläufern im Kooperationssystem der Verwaltung mit den Statikern geworden sind. Heute konzentriert sich das Bauordnungsrecht auf Probleme der Wärmedämmung, einen Aspekt, der offensichtlich früher nicht beachtet worden ist. So wäre eine kleine Geschichte der Gefahrenzwecke im Bauordnungsrecht ein Durchgang durch unterschiedliche soziale Brennpunkte des Bauens. Dementsprechend waren es auch immer andere Professionen (Statiker, Wärmefachleute), die vom Baurecht in dem Sinne betroffen waren, daß sie in ihrer Ausbildung davon Kenntnis nehmen mußten. Dieser Bedarf hat aber vermutlich nicht zu eigenen Publikationen geführt; die baurechtlichen Aspekte wurden in ihrer Fachliteratur mitbehandelt.

Ähnlich groß war die Spannweite beim planerischen Anteil des Bauens. Planung, wenn auch in sehr unterschiedlicher Formen, gab es beim Bauen in mittel-

² Zur heutigen Trennung *Hoppe/Bönker/Grotefels*, Öffentliches Baurecht, 3. Aufl. 2004, § 1 Rn. 1–7; *Brohm*, Öffentliches Baurecht, 3. Aufl. 2002, § 3 Rn. 1–5.

alterlichen Stadtkernen oder bei den schon erwähnten Städtegründungen oder dem Neubau von Städteteilen (z.B. Dorotheenstadt in Berlin). Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts, als die alten Mauern und Wälle gesprengt wurden, wuchs der Bedarf nach Planung rasch. Für längere Zeit brachte er aber noch kein greifendes Städteplanungsrecht hervor. Lange Zeit war das Bauen zunächst eine Sache der Praxis; auch die Vorschriften werden sich in erster Linie an die Planer, Architekten und Bauherren gerichtet haben. Man kann davon ausgehen, daß es immer praxisorientierte Darstellungen des Baurechts als Anleitung für die praktisch Tätigen gab, meist aber nicht als isolierte Rechtsliteratur, sondern in Bücher über das Entwerfen und Bauen selbst eingebunden. Erst spät hat sich eine eigenständige juristische Literatur über das Bauen entwickelt. Der Zeitpunkt ist gleichbedeutend mit dem Entstehen des Baurechts als einem eigenen Rechtsgebiet, das nicht mehr nur Teil des Besonderen Verwaltungsrechts ist (dazu unter III).

B. Die Stellung des Baurechts im Öffentlichen Recht

I. Die Rolle des Baurechts in der Entwicklung des Öffentlichen Rechts

Baurecht ist eine geeignete Materie, um Entwicklungsprozesse der Rechtsordnung, insbesondere in den letzten 50 Jahren, zu exemplifizieren. Das Baurecht hat erstens einen klaren Gegenstandsbereich. Beim Baurecht zeigt sich die Sachzugehörigkeit des Besonderen Verwaltungsrechts. Hier ist ein Rechtsbereich, der nicht rechtserzeugt ist, sondern klare und leicht wahrnehmbare Objekte hat. Aus diesem Gegenstandsbereich entstammen die konkreten und sich wandelnden Anforderungen. Zweitens ist Baurecht eine Materie quer durch die Hauptgebiete des Rechts hindurch. Es enthält das zivile Nachbarrecht, es hat einen ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Gehalt durch die Eigentumsgarantie und das sog. Recht auf Bauen. Im Verwaltungsrecht ist das Baurecht im Besonderen Verwaltungsrecht angesiedelt, es ist als Teil des Polizeirechts darüber hinaus das klassische Referenzgebiet für das Allgemeine Verwaltungsrecht überhaupt. Diese Rolle hat das Baurecht schon in den Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts (ALR) gespielt,³ dann in den Kreuzberg-Urteilen von 1882,⁴ in denen der Durchbruch zum rechtsstaatlichen Polizeirecht bezeichnenderweise in der Materie des

³ Die Grundsatzregelung des ALR enthält, wie alle späteren Normen, eine Doppelregelung, einerseits ALR § 65 ff. I 8: „In der Regel ist jeder Eigenthümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder sein Gebäude zu verändern wohl befugt“. Dem folgen sogleich die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Einschränkungen in ALR § 66: „Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.“

⁴ *Preuß. OVG* v. 10. 6. 1880, *PrVerwBl.* 1879/80, S. 401 (erstes *Kreuzberg-Urteil*) und *Preuß. OVG* v. 14. 6. 1882, *Preuß. OVG* 9, S. 353 ff. Es ging beidesmal um die Auslegung von § 10 II 17 ALR, der Mutter aller polizeilichen Generalklauseln: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey“. Dazu ausführlich *Schulte* (Fn. 1), S. 37 ff.; dazu *Brohm* (Fn. 2), Rn. 6–9.

Baurechts geschah. Nach 1949 ist das Baurecht in Gestalt des Bauplanungsrechts zum Referenzgebiet für die planende Verwaltung geworden.

Das Baurecht berührt mit seiner zentralen Frage nach dem Recht auf Bauen den Kern jeder Rechtsordnung. Mögen die Einzelheiten des „Wie“ des Bauens eine Spezialmaterie sein, so berührt die Frage des „Ob“ des Bauens das Spannungsverhältnis zwischen Eigentum und seinen Beschränkungen im Dienste der Gemeinschaft; nicht minder trifft dies für die zu allen Zeiten aktuellen Probleme der Enteignung privater Grundstücke zu hoheitlich-allgemeinen Zwecken zu. Es handelt sich um eine der wichtigsten und sichtbarsten Nahtstellen zwischen dem Eigentum und den Erfordernissen der Allgemeinheit. Das Baurecht war, wie schon erwähnt, mehrfach Pionier der Entwicklung des Öffentlichen Rechts. In ihm sind auch exemplarische Lösungen für das gesamte Polizeirecht gefunden und dann auf andere Gebiete des Verwaltungsrechts übertragen worden, so z.B. Rücknahme und Widerruf oder Bestandskraft und Vertrauensschutz oder die Figur der Auflagen. Ebenso sind im Baurecht die rechtsstaatlichen Maßstäbe der Bestimmtheit, der Vorhersehbarkeit oder das verwaltungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgebot (etwa beim Abriß von Gebäuden) ausgebildet worden. Auch das große Thema des Dritten im Verwaltungsrecht ist zuerst für die Baunachbarklage und dabei zuerst im sächsischen und im württembergischen Baurecht⁵ in den zwanziger Jahren ausgebildet worden. Auch hatte das Baurecht beträchtlichen Anteil an der ersten Entwicklungsphase der Verwaltungsgerichtsbarkeit zwischen 1863 und 1933.

II. Baurecht in der Rechtsentwicklung nach 1949

Ein Spiegel ist das Baurecht auch in der Zeit nach 1945/49 für die sich jetzt ausbildenden Eigenarten des Öffentlichen Rechts unter dem Grundgesetz. Dazu gehören die grundrechtlichen Fundierungen des Baurechts, insbesondere des zentralen Instruments des Baurechts, der Baugenehmigung. Sie wird zwar wie bisher als präventive Genehmigung gekennzeichnet, zugleich aber wird dieses verwaltungsrechtliche Institut grundrechtlich untermauert, indem aus Art. 14 GG ein Anspruch abgeleitet wird, daß es grundsätzlich einen Anspruch auf Baugenehmigung geben muß. Diese Modifikation und grundrechtliche „Schärfung“ der Baugenehmigung ist Ausdruck für die gesamte verfassungs- und grundrechtliche Fundierung des Baurechts und des Verwaltungsrechts als ganzem. Dies zeigt sich in der immer wieder leitsatzmäßig auftauchenden Formulierung der Rechtsprechung, daß bestimmte Normen des Baurechts (LBO) eine (verfassungsmäßige) Inhaltsbestimmung des Eigentums seien und daß sie deshalb als Norm des Ausgleichs zwischen dem Eigentumsrecht des Bauherrn, den Belangen der Allgemeinheit sowie den konkurrierenden Belangen des Nachbar-Eigentümers zu interpretieren seien.

⁵ Die Rechtsprechung des württembergischen VGH in den zwanziger Jahren erwähnt ausdrücklich *Otto Bachof*, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Ergänztter Abdruck der Rechtsprechungsberichte aus der Juristen-Zeitung 1957 und 1962/63, S. 84f.

Auch bei einem zweiten Hauptstrang der Entwicklung nach 1949, der Ausdehnung des Rechtsschutzes durch Art. 19 Abs. 4 GG und § 40 VwGO, kann das Baurecht die großen Wirkungen dieser Entwicklung veranschaulichen. Das Versprechen des umfassenden Rechtsschutzes kam zunächst dem Bauherrn zugute, der die Baugenehmigung einklagen (Verpflichtungsklage) und sich gegen Auflagen oder gegen eine Abrißverfügung (durch die Anfechtungsklage) wehren konnte. Beim nächsten und im eigentlichen Sinne innovatorischen Schritt der Drittklage wurde das Baurecht mit der Anerkennung der Baunachbarklage zum Pionier. Damit wurde der Durchbruch vollzogen, daß auch Nichtadressaten im Verwaltungsrecht subjektiv-öffentliche Rechte und deshalb Klagebefugnis haben können.⁶ Mit der grundsätzlichen Anerkennung des Dritten hat sich das Verwaltungsrecht sozusagen verdoppelt: Wurden bisher die öffentlich-rechtlichen Normen so gelesen, daß die Verwaltung *Befugnisse* gegenüber dem Adressaten bzw. Störer hatte, so wurden jetzt dieselben Normen auch Grundlage für *Rechte* der *Nachbarn*. Die Norm hatte eine umfängliche neue Dimension hinzugewonnen, was zur Quelle vieler Klagen wurde. Man kann wohl sagen, daß durch nichts die Zahl der Gerichtsprozesse in der Verwaltungsgerichtsbarkeit so erhöht worden ist wie durch die Anerkennung des Dritten im Verwaltungsrecht, ein für den Bedarf nach Literatur bedeutsamer Umstand.

Unter dem weitreichenden (Innovations)druck des umfassenden Rechtsschutzes mußte ein eigenes Bauplanungsrecht ausgebildet werden. Die Folge war eine Ausweitung der juristischen Literatur, namentlich durch das Entstehen von Kommentaren zum Bundesbaugesetz von 1960 (dazu unten III. 3). Weil man nun die Auswirkungen des Bebauungsplans auch als rechtliche anerkennen mußte, war es unerläßlich, ein Recht der Planung auszubilden.⁷ Diese Innovation hat das Baurecht in den fünfziger Jahren vorbereitet und in den sechziger Jahren durchgeführt, indem es die für die Bauleitplanung einschlägigen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes intensiv auslegte. Das ganze führte zu einem bedeutenden Verrechtlichungsschub, zu dem auch die Existenz von sehr vielen Gerichtsentscheidungen beitrug. Dadurch entstanden ein Richterrecht und die Notwendigkeit, sich über die Judikatur zu orientieren. Ein bedeutsamer Wandel war die Folge. Hatten sich bisher Verwaltungspraktiker und vor allem Architekten und Planer mit den Bebauungsplänen beschäftigt, so trat jetzt die Perspektive der Betroffenen hinzu, die sich, vertreten durch immer sachkundiger werdende Anwälte, mit ihren Belangen bei den Gerichten meldeten. Innerhalb kurzer Zeit war so die Zahl der am Baurecht Interessierten sprunghaft gestiegen, sie umfaßte jetzt auch die Verwaltungsgerichte, die Anwälte und die nun mit vielen Klagemöglichkeiten ausgestatteten Bauherren. Natürlich entstand mit dem Rechtsgebiet der Bedarf nach Literatur in den unterschiedlichen Literaturgattungen, dies soll im folgenden näher betrachtet werden.

⁶ Der Dritte im Verwaltungsrecht ist im besonderen auch durch den Anspruch auf Abriß als Unterform des Anspruchs auf polizeiliches Einschreiten relevant, dazu *Tanja Schmidt*, Die Subjektivierung des Verwaltungsrechts. Dargestellt anhand der Entwicklung der Ermessensansprüche innerhalb der ersten zwei Nachkriegsjahrzehnte, 2006 (= Diss. Jur. Freiburg).

⁷ Zu diesem Prozeß der Verrechtlichung der Bauleitplanung *Wahl*, Die Fachplanung in der Phase ihrer Europäisierung, FS Bartsperger, 2006 (im Erscheinen).

C. Das Baurecht und seine Literaturgattungen

I. Abhängigkeit der Literaturgattungen vom Rechtssystem

Eine spezifische juristische Literatur kann es für einen Lebensbereich erst geben, wenn sich ein eigenständiges Rechtsgebiet ausgebildet hat und wenn die Zahl der Interessenten eine gewisse Größenordnung übersteigt.⁸ Lehrbücher gibt es nur, wenn das betreffende Rechtsgebiet Bestandteil des Studien- und Prüfungsplans der Universitäten ist. Kommentare kommen häufig früher auf dem Markt, nämlich dann, wenn die juristischen Berufe, Rechtsanwälte, Verwaltungsbeamte und Richter, einen besonderen Bedarf nach juristischer Expertise haben. Jedes Rechtsgebiet erfährt einen besonderen Einschnitt, wenn es erstmals in größerem Ausmaß der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterfällt.

Ein gutes Beispiel ist dafür das Bauplanungsrecht. Lange Jahrzehnte war die Bauleitplanung,⁹ weil es gegen sie Rechtsschutz nicht gab, eine Domäne der Praxis und zwar eine Praxis der Architekten, Planer und Techniker. Nur soweit ihr planerisches Geschäft von Rechtsregeln berührt war, mußten sie davon Kenntnis nehmen. Deshalb tauchte die Vermittlung von rechtlichem Grundwissen nur in der Ausbildungsliteratur der Planer und Architekten auf. Eine eigentliche juristische Fachliteratur wurde erst notwendig, nachdem es auf dem Boden der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel immer mehr Gerichtsverfahren über Streitigkeiten über die Bauleitplanung gab. Die Praxis der Gerichtsverfahren führte die juristischen Professionen der Richter und Rechtsanwälte¹⁰ intensiver und dauerhaft an das Baurecht heran. Dies vermehrte die Zahl der an Baurechtsfragen Interessierten und hob zugleich die Diskussionen auf eine andere Ebene.¹¹ Fortan spielten Entscheidungen eine große Rolle, ihre Aufbereitung in Lehrbüchern und in Kommentaren wurde immer drängender. In dieser Situation, Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre, entstand eine breiter gefächerte Literatur zum Baurecht. Das neu in Kraft getretene BBauG von 1960 wurde ein Katalysator und Auslöser für eine Vielzahl von Kommentaren.¹² Verallgemeinert läßt sich sagen: Ein Rechtssystem mit umfassender Gerichtsbarkeit schafft sich eine spezielle, auf die Gerichtsbarkeit zentrierte Literatur, so wie eine Epoche ohne Verwaltungsgerichtsbarkeit ein vorwiegend auf die Verwaltung orientiertes Recht ist und demzufolge eine auf die praktischen Bedürfnisse der Verwaltung bezogene Literatur hat.¹³

⁸ Daran hat es gefehlt, solange das Baurecht in erster Linie der Verwaltung und ihren Beamten gedient hat.

⁹ Dazu grundlegend *Schmidt-Aßmann*, Grundfragen des Städtebaurechts, 1972, S. 77 ff., 63 ff.

¹⁰ Die 1986 entstandenen und 1991 gesetzlich abgesicherten Fachanwälte für Verwaltungsrecht haben sich zunächst vorwiegend mit Baurecht beschäftigt, so wie überhaupt für die kleineren und mittleren Anwaltskanzleien das öffentliche Recht in erster Linie durch das Baurecht repräsentiert wird.

¹¹ Zur Rolle der Gerichtsbarkeit für die Ausbildung des Baurechts als eigenes Rechtsgebiet *Wahl*, Herausforderungen und Antworten: Das Öffentliche Recht der letzten fünf Jahrzehnte, 2006, S. 48 ff.

¹² Näher dazu unten S. 980 ff.

¹³ Recht in der Epoche vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Dialog zwischen Parlamentariern und Ministerialbeamten, zwischen Ministerialbeamten und der nachgeordneten Verwal-

II. Entwicklung der Literaturgattungen bis 1945

In dieser Zeit zeigt das Baurecht die oben generell geschilderten Charakteristika eines verlegerisch und literarisch wenig interessierenden Gebiets. Baurechtliche Themen waren vorwiegend Exempel für die Lehren des Allgemeinen Verwaltungs- oder Polizeirechts,¹⁴ in selbständiger Form traten sie nicht in Erscheinung. Eine Ausnahme ist das der alten Tradition der materialreichen staatswissenschaftlichen Darstellung verpflichtete Werk von *Ludwig von Rönne*, *Die Bau-Polizei des Preußischen Staates*, von 1846 und 1854.¹⁵ Auf der Ebene wissenschaftlicher Lehrbücher war die große Neuerung und Leistung der letzten beiden Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts die Entwicklung des Allgemeinen Teils des Verwaltungsrechts,¹⁶ auf die sich alle Energien konzentrierten. *Otto Mayer*¹⁷ behandelte in seinem zum Maßstab gewordenen Lehrbuch neben dem im Mittelpunkt stehenden Allgemeinen Verwaltungsrecht noch das allgemeine Polizeirecht („Die Polizeigewalt“), nicht aber das Baurecht; so war es auch in anderen Lehrbüchern.¹⁸ Die natürlich bestehenden Bedürfnisse nach Unterrichtung und Verbreitung des Wissens über das Baurecht übernahmen die Praktikerhandbücher und die auf die Praktikerperspektive abgestellten Darstellungen, geschrieben aus der Verwaltung für die Verwaltung. Einige der (Unter)Titel sind sprechend, sie benennen ihre Absicht und den angezielten Benutzerkreis deutlich. Besonders schön ist der Titel: „Das Handbuch zur Selbstbelehrung vorzüglich für Nichtjuristen“.¹⁹

Eine besondere Stellung nahmen die Hand(wörter)bücher für die Verwaltung ein. Sie waren die Grundlage für die so wichtige Schulung der Verwaltungs-

tungspraxis, den Praktikern vor Ort und dann – als Reflex des verwaltungsbezogenen Diskurses – die Wirkungen dieser Überlegungen auf den Bauherrn und Eigentümer (der Nachbar blieb lange nur der Anhörungsberechtigte, nicht der Klagebefugte; seine Interessen waren in den allgemeinen Auftrag der Verwaltung, neutral und die Interessen ausgleichend tätig zu werden, „aufgehoben“).

¹⁴ Das Verwaltungsrecht von *Otto Mayer* ist am (eingreifenden) Verwaltungsrecht orientiert, demzufolge spielt das Polizeirecht eine wichtige Rolle bei der Ausbildung der Begriffe und Institute. Und innerhalb des Polizeirechts bietet das Baurecht anschauliche und exemplarische Problemlagen (Auflagen, Abrißverfügung, Rücknahme und Widerruf).

¹⁵ *V. Rönne/Simon*, *Die Bau-Polizei des Preußischen Staates*, 1. Aufl., 1846; v. *Rönne*, *Die Bau-Polizei des Preußischen Staates*, 2. Aufl. 1854 (Literatur S. 7–12), 3. Aufl. 1872. *Ludwig von Rönne* war Kammer-Gerichtsrat, Heinrich Simon Stadt-Gerichts-Rat.

¹⁶ Dazu ausführlich *Stolleis*, *Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 2, 1992, S. 394 ff.

¹⁷ *Otto Mayer*, *Deutsches Verwaltungsrecht*, 2. Bde., München und Leipzig 1895/96; 2. Aufl. 1914/17; 3. Aufl. 1924.

¹⁸ Anders *Georg Meyer*, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts*, 2. Aufl. Teil 1, 1893, S. 198–204 („Die Baupolizei“) und *Freiherr v. Stengel*, *Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts*, 1886 (enthält alle einzelne Gebiete der Verwaltung, zur Baupolizei nur 3 Seiten).

¹⁹ *Mathiae*, *Die Praxis des Baurechts*. Ein Handbuch zur Selbstbelehrung vorzüglich für Nichtjuristen, insbesondere für Baumeister, Baubeflissene, Architekten, 1861; *Jäschke*, *Die preußischen Baupolizeigesetze und Verordnungen*. Ein Handbuch für Baumeister, Bauhandwerker, Polizei- und Communal-Beamte und Hauseigenthümer (Ursprünglich hrsg. von *Jäschke*, gänzlich umgearbeitet und bis auf die neueste Zeit fortgeführt von *Horbiz*, 3. Aufl., 1964). Ähnlich *Abendroth*, *Die Aufstellung und Durchführung von amtlichen Bebauungsplänen*. Leitfaden für kommunale Verwaltungsbeamte und Gemeindetechniker, 1903.

praktiker und sie bewältigten auch die Transformation der allgemeinen rechtsstaatlichen Lehren in die Spezialmaterie des Baurechts hinein.²⁰ Diese Handbücher für die Verwaltungspraxis sind die zeitgemäße Literaturgattung für eine nicht gerichts-, sondern administrationszentrierte Epoche. Der Klassiker ist das „Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reich“ von *Robert Hue de Grais*, das in der Zeit von 1881 bis 1930 – in den Worten von *Otto Bachof*²¹ – „mit seinen 25 Auflagen für die Praxis der deutschen Verwaltung übrigens weit wichtiger geworden (ist) als die Mehrzahl der Lehrbücher“.²²

Neben einzelnen wissenschaftlich orientierten Monographien²³ gab es, wie zu erwarten war, Darstellungen zu den Landes-Baupolizeirechten, wiederum im wesentlichen gezielt auf die am Baugeschehen interessierten Verwaltungsbeamten, Privaten und ihre (anwaltlichen) Berater.²⁴ Einen besonderen Rang nahm das Sächsische Baugesetz von 1900 ein, das damals wie auch im Rückblick als das modernste Gesetzeswerk seiner Art galt; nicht umsonst ist diesem Gesetz nach 100 Jahren ein umfangreicher Sammelband gewidmet worden.²⁵

Für die Weimarer Zeit ist nichts wesentlich Neues hinzu zu setzen. Die einschlägigen Lehrbücher des gesamten Verwaltungsrechts behandelten das Baupolizeirecht, jetzt zum Teil als eigenen, wenn auch kürzeren Unterabschnitt, unter

²⁰ *V. Bitter*, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, 2. Bde., 2. Aufl., 1911; 3. Aufl. hrsg. von *Drews* und *Hoffmann*, 2.; Bde 1928; nach dem Vorwort ist Zweck, „ein Führer für die Praxis und nicht ein wissenschaftliches Nachschlagewerk zu sein“; Mitarbeiter sind höhere Reichs- und Staatsbeamte. – *v. Stengel/Fleischmann*, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 1. Aufl., 1890; 2. Aufl., 1922/13/14, Bd. 1–3. – *Brix* (Hrsg.), Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, 4 Bde., 1918–1924; 2 Erg.Bd. 1927; *v. Brauchitsch*, Verwaltungsgesetze von Preußen, zahlreiche Auflagen, zuletzt: *v. Brauchitsch/Drews*, Die Preußischen Verwaltungsgesetze, 10. Bearb., 25 Bde., 1925; vollst. Neubearbeitung 24 Bde., 1930.

²¹ VVDStRL 30, 1972, S. 193, 207 ff.

²² Die Bedeutung, die diesen Handbüchern zugemessen wurde, zeigt sich auch im Kreis der Mitherausgeber: an der letzten Auflage des „Hue de Grais“ 1930 war *Hans Peters*, bei *Bitter*'s Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung von 1928 war *Bill Drews* Mitherausgeber, der auch Mitherausgeber der Preußischen Verwaltungsgesetze von *v. Brauchitsch* war.

²³ *Ackermann*, Der Baukonsens und die polizeilichen Beschränkungen der Baufreiheit nach Preußischem Recht, 1910.

²⁴ *Von der Mosel*, Handwörterbuch des sächsischen Verwaltungsrechts, Leipzig, 12. Aufl. 1912 (darin Stichwort „Bauwesen“); *v. Rönne/Simon*, Die Bau-Polizei des Preußischen Staates (Fn. 15); *Baltz*, Preussisches Baupolizeirecht, 3. vermehrte und verbesserte Aufl., 1905 (die 6. Aufl. 1934, zusammen mit *Fischer*); *Roth*, Badische Landesbauordnung, 1907, 2. Aufl. 1909, 3. Aufl. 1925; *Foertsch/Caspar*, Elsaß-Lothringisches Baurecht: eine systematische Darstellung der auf Bauten bezüglichen Vorschriften des öffentlichen und Privatrechts, sowie eine Zusammenstellung der zugehörigen Gesetze und Verordnungen mit deutscher Übersetzung, 1978.

²⁵ *Bauer/Breuer/Degenhart/Oldiges* (Hrsg.), 100 Jahre Allgemeines Baugesetz in Sachsen, Dresden 2000, darin: *Breuer*, Das sächsische Baurecht und die baurechtliche Entwicklung in anderen deutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts – Vergleichende Betrachtungen, S. 209, und *ders.*, Städtebauliche Planung, Umlegung und Enteignung nach dem Allgemeinen Baugesetz in Sachsen, ebd., S. 263 ff.; vorbildlich und einmalig war das Sächsische Baugesetz in der Anerkennung und dogmatischer Ausbildung der Baunachbarklage, dazu *Oldiges*, Öffentlich-rechtlicher Nachbarschutz unter der Herrschaft des Sächsischen Baugesetzes, a. a. O., S. 306; *Groschupf*, 75 Jahre Allgemeines sächsisches Baugesetz, DVBl., 1975, 873.

dem Titel des Besonderen Polizeirechts, so etwa *Julius Hatschek*.²⁶ Bei anderen, so *Fritz Fleiner*,²⁷ der für seine konzentrierte Darstellung gerühmt wird,²⁸ fehlt dies auch jetzt noch.

Für den Bedarf der Landesverwaltung wurde das jeweilige Landesrecht erläutert.²⁹ Angesichts der kleinen Interessentenkreise im jeweiligen Land war eine größere wissenschaftliche Durchdringung unwahrscheinlich; einzelne Themen wurden jedoch monographisch erörtert.³⁰ Die eindrucksvollsten Leistungen entstammen wiederum der Gattung der Verwaltungs-Handbücher. Die NS-Zeit hat im baurechtlichen Schrifttum keine großen Spuren hinterlassen; immerhin taucht der zeittypische Titel „Aufgaben und Stellung der Baupolizei im neuen Baurecht“ (*Otto Messer*, 1939) auf.

III. Literaturgattungen nach 1945/49

1. Der Anfang nach 1945

Im Nachkriegsdeutschland ging es um enorme Bauleistungen, sowohl in der Wiederherstellung der zahllosen zerstörten Einzelbauten wie auch im Neubau, nicht nur Wiederaufbau der gesamten Städte.³¹ Die Notwendigkeit einer Bauleitplanung war anschaulich und augenfällig. Die neuen Gesetze trugen mit ihrem Namen „Aufbaugesetze“ der Situation der Zeit Rechnung.

Diese enormen Herausforderungen stellten die Verwaltungspraxis und die jetzt umfassend zuständigen Verwaltungsgerichte vor große juristische Probleme – der Bedarf nach juristischer Literatur wuchs rasch. Am Anfang stand das allererste Bedürfnis, nämlich jenes nach Information über den genauen Text der neuen Gesetze. Dies war der erste große Markt für die Verlage, besonders für den C. H. Beck Verlag mit der rasch und zielgerecht aufgelegten Reihe „Rote Textausgaben“. Schon der erste Band „Bayerische Verwaltungsgesetze“ von 1949 ging als „Textsammlung mit Verweisungen“ über die bloße Wiedergabe der Gesetze hinaus. Für das hier interessierende Rechtsgebiet gab es 1949 eine Textausgabe „Bayerische Bauordnung mit

²⁶ *Hatschek*, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts 2. Aufl. 1922; §§ 26–32: „Die Polizeigewalt, Besondere Formen“, speziell § 32: „Die besonderen Formen der Polizei, die sich hauptsächlich auf § 10 II, 17 ALR stützen“, 7 Seiten; ähnlich *Jellinek*, Verwaltungsrecht, (1. Aufl. 1928, 2. Aufl. 1929, 3. Aufl. 1931 – Nachdruck 1948 + Nachtrag 1950), S. 448–500 („einzelne Zweige der Polizei“, aber der „Bau- und Wohnungspolizei“ sind nur 3 S. überlassen, dafür ausführliche Literaturangaben S. 449f.).

²⁷ *Fleiner*, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl., 1928 kein eigener Abschnitt.

²⁸ *Stolleis*, Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3. 1999, S. 236.

²⁹ *Baltz/Fischer*, Preussisches Baupolizeirecht, (Fn. 24); *Holtzmann*, Das hessische Baurecht und der Artikel 153 der Reichsverfassung vom 11. August 1919, 1930; *Roth*, Badische Landesbauordnung, (Fn. 24); *Seidel*, Die rechtliche Bedeutung der Fluchtlinie nach dem allgemeinen sächsischen Baugesetz, 1923.

³⁰ Monographisch *Stamminger*, Die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im bayerischen Baupolizeirecht, 1929; *Eisentraut*, Bedingungen, Befristungen und Auflagen im preussischen Baupolizeirecht, 1925; *Hottinger*, Die Baubedingung, 1941.

³¹ Dazu *Farenholtz/Krautzberger*, Strukturen eines bestandsorientierten Städtebaurechts, Archiv für Kommunalwissenschaften 24, 1985, S. 1–3.

baurechtlichen Bestimmungen des Straf- und Bürgerlichen Rechts“, ebenfalls als Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Diese, zunächst 86 Seiten umfassende Sammlung sollte eine Dauerpublikation werden; heute liegt sie in der 37. Auflage von 2003 vor.³² Später kamen rasch die Textausgaben der anderen Länder für das Baurecht hinzu.³³

In die „Rote Textausgaben“ wurde auch die Münchner Bauordnung mit der Staffelbauordnung aufgenommen. Mit der weiteren, fortschrittlichen Textsammlung: „Baurechtliche Vorschriften des Bundes und der Länder“ meldete sich mit Regierungsdirektor *Willy Zinkahn* einer der Großen des Baurechts zu Wort, nach der 2. Ergänzungslieferung umfaßte die Sammlung 1954 schon rund 1600 Seiten!³⁴ Auch in der Zukunft blieb es im Verlag Beck beim sehr praxisbezogenen Blick; an Lehrbücher oder Studienliteratur wurde nicht gedacht. Aus dem sonstigen Programm ragt das wichtige Werk von Ministerialrat *Wilhelm Dittus* „Baurecht im Werden“ aus dem Jahr 1951 heraus,³⁵ eine „Schriftensammlung“ über Fragen des Planungsrechts, des Baurechts und des damit verbundenen Bodenrechts aus den Jahren 1946–1950. Der Verlag gab das Werk in seiner Reihe „Handbücher für die Praxis“ heraus.³⁶

An alte Vorbilder anknüpfend gab es bald Kommentare oder kommentarähnliche Textausgaben mit Erläuterungen für das Landesrecht, also vor allem für das jeweilige Landesbauordnungsrecht. Den Anfang machte der Beck-Verlag 1951 mit der Bayerische Bauordnung.³⁷ Dieses Werk erscheint heute als Loseblattausgabe von *Alfons Simon, Johann Mang und Jürgen Busse* (und zahlreichen Bearbeitern).³⁸ In den andern Ländern wurde der Beck Verlag mit Kommentaren zunächst nicht aktiv, sie waren das Feld für andere Verlage, insbesondere für den Kohlhammer Verlag oder den Gemeindeverlag.

Wie im gesamten Verwaltungsrecht machte sich die Generalklausel für den gerichtlichen Rechtsschutz in der Literaturgattung der Entscheidungssammlungen bemerkbar, die zum Teil neu entstanden, zum Teil kräftig ausgeweitet wurden. Diese Sammlungen und der vielfältige Abdruck der Entscheidungen in den Zeitschriften waren die Basis für die weitere Auseinandersetzung mit der Judikatur und

³² Von VGH-Richter *Herbert Schwarzer* herausgegeben.

³³ 1950 gab es auch eine Textausgabe für die dringende Aufbauaufgabe, nämlich das „Recht der Siedlung und Bodenreform. Gesetze, Verordnungen und Erlasse einschließlich des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts, des Reichsheimstätten-, Kleingarten- und Aufbaurechts“, (hrsg. v. Ehrenforth) und schon damals als Loseblattausgabe und 826 Seiten im Taschenformat – die beschleunigte Gesetzgebung fand ihren Niederschlag.

³⁴ *Zinkahn*, Baurechtliche Vorschriften des Bundes und der Länder. 1954 ff. Loseblattkommentar (mit Einzelausgaben für manche Länder).

³⁵ *Dittus*, Baurecht im Werden, 1951; später *ders.*, Einführung in das Bundesbaugesetz mit Gesetzestexten und Sachverzeichnissen, 1961.

³⁶ Ein typischer auf die Bedürfnisse der Zeit gerichtete Kommentar ist *Dittus/Zinkahn*, Bauplanungs- und Wohnungsgesetz, Kommentar, 1954 (beides Ministerialräte im Bundesministerium für Wohnungsbau, also der typische Referentenkommentar).

³⁷ „Bayerische Bauordnung mit den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Handausgabe mit Erläuterungen“ von *Dr. Ferdinand Englert*, 10. Aufl. von Regierungspräsident *Dr. Johann Mang*, 1951, 706 S (!).

³⁸ *Simon/Mang/Busse*, Bayerische Bauordnung, Kommentar, 1994 ff.: Loseblattausgabe.

für die darauf aufbauende juristische Literatur. Nach den Verlagen sind sie aufgesplittert, der Verlag Beck hat sich an dieser Gattung nicht beteiligt.

In den allgemeinen juristischen Zeitschriften wurde die schon vorher bekannte Gattung der Entscheidungsrezension und der Anmerkungen weitergepflegt. Die neue Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit für das wissenschaftliche Verwaltungsrecht wurde sehr früh von *Otto Bachof* – er war nach dem Krieg zunächst Ministerialbeamter, dann Verwaltungsrichter, dann Professor in Tübingen – erkannt. Er prägte eine sehr anspruchsvolle – deshalb vielleicht auch heute verschwundene – Literaturgattung, nämlich den systematischen und systematisierten Rechtsprechungsbericht über längere Entwicklungsperioden hinweg.³⁹ Nicht nur in der Form der Anmerkung, sondern auch in grundsätzlichen Aufsätzen setzte sich die Literatur im übrigen mit wichtigen Entscheidungen der Gerichte, vor allem mit denen des *BVerwG* (seit 1953) auseinander. Daraus entstanden grundsätzliche, dogmatisch orientierte Aufsätze. Eine Reihe von herausragenden Dissertationen und Monographien von *Winfried Brohm*,⁴⁰ *Karl Zeidler*⁴¹ und *Konrad Huber*⁴² beschäftigten sich mit dem Bebauungsplan, seiner Rechtsform⁴³ und dem Rechtsschutz, alles Fragestellungen, die die Möglichkeit des Rechtsschutzes gegen Pläne ausgelöst hatte.⁴⁴

Die Literatur reagierte in dieser Anfangszeit auf den neuen wichtigen „Mitspieler“ Verwaltungsgerichtsbarkeit und auf das von ihr gesetzte Richterrecht meist aus einer prinzipiellen Perspektive. Die einzelnen Entscheidungen wurden daraufhin analysiert, wie sie sich in die von der Wissenschaft entwickelte und als solche vorausgesetzte Dogmatik einordneten oder diese ein Stück weiterentwickelten. Die Literatur diskutierte mit der Rechtsprechung mindestens aus der Warte der Gleichberechtigung. Richterrecht wurde als Anstoß und Ergänzung, aber nicht als der eigentliche Motor und Träger der Rechtsentwicklung verstanden. Dies entsprach der klassischen Einstellung der Rechtswissenschaft zur Gerichtsentscheidung. Heute, da der Umfang und die immense Bedeutung des Richterrechts vollends offenbar und bewußtseinslenkend geworden sind, neigen große Teile des Schrifttums dazu, der Rechtsprechung in einer Art Glossatorenmentalität gegenüber zu treten, die jeweiligen (kleineren) Schritte der Rechtsprechung zu dokumentieren und angesichts verbleibender Probleme auf zukünftige Urteile zu warten, anstatt eigene Überlegungen und Vorschläge aus der wissenschaftlichen Dogmatik und Systematik herzuleiten.

³⁹ *Bachof* (Fn. 5); ergänzend dazu *Bachof*, Wege zum Rechtsstaat. Ausgewählte Studien zum öffentlichen Recht, 1979.

⁴⁰ *Brohm*, Rechtsschutz im Bauplanungsrecht, 1959.

⁴¹ *Zeidler*, Maßnahmegesetz und klassisches Gesetz, 1961.

⁴² *Huber*, Maßnahmegesetz und Rechtsgesetz. Eine Studie zum rechtsstaatlichen Gesetzesbegriff, 1963.

⁴³ *Imboden/Obermayer*, Der Plan als verwaltungsrechtliches Institut, VVDStRL 18 (1960), S. 123 ff., 144 ff.

⁴⁴ Ein Dauerthema und ein typischerweise in Umbruchzeiten aktuelles Thema behandelte *Luder*, Das Baupolizeirecht als Beschränkung der Eigentumsfreiheit, 1950.

2. Das Bundesbaugesetz als Impulsgeber für die baurechtliche Kommentarliteratur

Die Entwicklung der Literaturgattungen und der Buchproduktion zum Baurecht ist in dem ersten Jahrzehnt nach 1949 wenig spektakulär. Auch im Verlag Beck gab es bis 1960/61 wenig Neues. Dies änderte sich grundlegend mit der Verabschiedung des Bundesbaugesetzes, auf die man so lange gewartet hatte.⁴⁵ Das Inkrafttreten dieses Gesetzes war nicht nur ein Markstein in der Entwicklung des Baurechts, sondern auch seiner Literatur. Das zersplitterte Bauordnungsrecht war großen Darstellungen nicht günstig gewesen.⁴⁶ Mit dem Bundesbaugesetz war nun erstmals auf Bundesebene für das rasch in den Mittelpunkt der Praxis und der Verwaltungsgerichte rückende Bauplanungsrecht eine geschlossene Gesetzgebung vorhanden. Diese neue Situation erwies sich als Quantensprung für die Entwicklung der Literatur, die Ausbildung neuer Literaturgattungen und insgesamt für die Formierung des Rechtsgebiets Baurecht.

Am Bundesbaugesetz bestätigt sich: Der Erlaß eines größeren oder großen Gesetzes ist die klassische Geburtsstunde von Kommentaren. Darüber hinaus war das Bauplanungsrecht eines der ersten Gebiete, auf denen eine Ausdifferenzierung der verschiedenen Arten von Kommentaren zu beobachten ist⁴⁷ (dazu sogleich unten im Text). Überhaupt fand zwischen 1950 und 1960 ein qualitativer Sprung von der „Textausgabe mit Erläuterungen“ oder der „erläuterten Ausgabe“ zum Kommentar als literarische Normalform bei allen größeren Rechtsgebieten statt.⁴⁸ Hier liegt auch der Entwicklungssprung in der Verlagspolitik des Beck-Verlags und anderer Verlage, so den vorwiegend im kommunalen Raum verankerten Verlagen Heymanns (Köln), Kohlhammer (Stuttgart) und Boorberg (Stuttgart u. a.). Die Konkurrenz belebte den Kommentarmarkt.

3. Die Ausdifferenzierung von Kommentartypen

Der Prozeß der Differenzierung und Spezialisierung hatte seinen Anfang im klassischen *Referentenkommentar*, in dem die bei der Gesetzgebung maßgeblich beteiligten Ministerialbeamten den Problemhorizont bei der Vorbereitung und Entstehung des Gesetzes ausbreiten – diese „Referenten“ bzw. ministerielle Gesetzesväter waren für das Baurecht die sehr bekannten Autoren *Werner Ernst* (Staatssekretär), *Willy Zinkahn* (Ministerialdirektor) und *Walter Bielenberg* (Ministerialdirigent).⁴⁹ Interpre-

⁴⁵ Zum Vorlauf vor dem BBauG *Ehebrecht-Stürer*, Entwicklung des Städtebaurechts, in: FS Hoppe, S. 50 ff.

⁴⁶ Erst seit 2004 gibt es ein umfangreiches Handbuch: *Reichel/Schulte* (Hrsg.), Handbuch Bauordnungsrecht, 2004.

⁴⁷ Ähnlich war es vor allem bei der ebenfalls 1960 erlassenen VwGO (vgl. den Beitrag „Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrecht“ von *Andreas Voßkuhle*, in diesem Band, S. 935 (952 ff.)).

⁴⁸ Vor 1960 und vor dem BBauG gab es im Verlag C. H. Beck Kommentare etwa zum BeschaffungsG, zum BeamtenGesetz (Reg-Präs. a. D. *Bochall*), GewerbeR (*Landmann/Rohmer*), im Entschädigungsrecht, Bay GemeindeO, FlurbereinigungG, Presserecht, Rückerstattungsrecht oder Straßenverkehrsrecht und natürlich: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Kommentar; *Nawiaskey*, Verfassung des Freistaates Bayern, 1948.

⁴⁹ *Ernst/Zinkahn/Bielenberg*/(*Krautzberger*), Baugesetzbuch. Loseblatt-Kommentar, 1965, 79. EL 2006. Die Herausgeber waren beruflich Staatssekretär (*Ernst*), Ministerialdirektor (*Zinkahn*),

ten der ersten Stunde waren auch diejenigen, die als potentielle Betroffene großen Anteil am Gesetzgebungsprozeß genommen und darauf Einfluß ausgeübt hatten. Dies waren hier beim ersten großen Gesetz über die Bauplanung die Kommunen als die zur Bauleitplanung Berufenen – dementsprechend gab es den Kohlhammer-Kommentar von *Hermann Brügelmann, Gustav Grauvogel* u.a.⁵⁰ Inhaltlich kann man dieses Werk auch *Praktikerkommentar* nennen.⁵¹ Sehr verwandt in der Anlage, aber beträchtlich schmäler im Umfang ist der bereits 1960 erschienene Handkommentar von *Heinz von Hausen/Hans-Jürgen von der Heide*⁵² (Ministerialrat a.D./Beigeordneter des Dt. Landkreistages). Die Autoren hielten die frühe Kommentierung für ein Wagnis, aber der Kommentar könnte „für die Praxis – vor allem für die erste Handhabung des Gesetzes – eine wesentliche Hilfe sein“. Die Verfasser „gehören zwar nicht zu den Referenten des Gesetzes – was vielleicht sogar ein Vorteil ist – konnten sich aber gleichwohl auf persönliche Kenntnis der Beratungen in den gesetzgebenden Körperschaften stützen“.

Typisch ist für sie die Orientierung „an der h.M. in Rechtsprechung und Lit. (...), die für die Praxis von alleinigem Interesse ist“.⁵³ Diesem Typ des Praktikerkommentars für die Bediensteten in der kommunalen und staatlichen Bauverwaltung kann man auch den Kommentar von *H. Knaup* (Diplomingenieur und Ltd. Regierungsbaudirektor Essen) und *H. Ingenstau* (Stadtdirektor, Landgerichtsdirektor a.D.) zuordnen, die ihr Werk als Kurzkomentar bezeichnen, bei dem „eine wissenschaftliche Untersuchung der Probleme unterblieben“ sei.⁵⁴ Im Vorwort zur ersten Auflage 1960 wird die traditionelle Ausrichtung des Verwaltungsrechts an der Verwaltung (und ihrer Binnenorganisation) noch sehr deutlich, wenn es dort heißt: Die Kommentierung „ist abgestellt auf die praktische Handhabung des Gesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Aufgabenverteilung zwischen der Gemeinde als politischer Willensträger der Bevölkerung, der Verwaltung als der für die Durchführung zuständigen Stelle und der höheren Verwaltungsbehörde als staatliche Aufsichtsinstanz“.

Charakteristisch für die Entwicklung der Kommentarliteratur beim Bundesbaugesetz war es nun, daß der als Referentenkommentar gestartete „Ernst/Zinkahn/Bielenberg“ sich selbst inhaltlich und personell rasch ausweitete und in der Argumentation so vertiefte, daß er zum ersten wissenschaftlichen Kommentar auf diesem Gebiet und damit gleichzeitig zum Exempel für einen wissenschaftlich orien-

Krautzberger) oder Ministerialdirigent (*Bielenberg*), auch viele Bearbeiter waren Ministerialbeamte, außerdem *Schmidt-Aßmann* als Professor; *Bielenberg/Krautzberger/Söfker*, Baugesetzbuch mit Bau-nutzungsverordnung, Leitfaden und Kommentierung, Gegenüberstellung von neuem und altem Recht, 1. Aufl. 1987, 5. Aufl. 1998.

⁵⁰ *Brügelmann* u.a., Bundesbaugesetz (Kohlhammer-Kommentare), dargestellt und erläutert von *Brügelmann/Grauvogel/Pohl/Förster/Meyer/Stahnke*, Loseblattausgabe.

⁵¹ Dazu gehören auch *Knaup/Ingenstau*, Bundesbaugesetz mit Kommentar, 1. Aufl. 1960, 4. (und letzte) Aufl. 1969; *Schütz/Frohberg*, Kommentar zum Bundesbaugesetz, 1. Aufl. 1960, 2. Aufl. 1962; 3. (und letzte) Aufl. 1970. *Schütz* war Ministerialrat a.D. und Verwaltungsgerichtsrat, *Frohberg* Rechtsanwalt.

⁵² *V. Hausen/von der Heide*, Bundesbaugesetz, Handkommentar, Kommunschriften, 1. Aufl. 1960, 2. Aufl. 1962.

⁵³ So *Knaup/Ingenstau* (Fn. 51), Vorwort zur 4. Aufl. 1969, S. VII.

⁵⁴ *Knaup/Ingenstau* (Fn. 51), Vorwort zur 4. Aufl. 1969, S. VII.

tierten Großkommentar auf dem Gebiet des Besonderen Verwaltungsrechts überhaupt wurde.⁵⁵

War das Planungsrecht schon in den fünfziger Jahren Gegenstand zahlreicher Gerichtsentscheidungen geworden, so verstärkte sich dies noch nach dem Erlaß des Bundesbaugesetzes. Deshalb überrascht es nicht, daß von (höheren) Verwaltungsrichtern Kommentare aus Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit verfaßt wurden. Zu dieser beträchtlichen Gruppe gehören:

Heitzer/Oestreicher, Bundesbaugesetz, 1. Aufl. 2. Bde. 1962/63 (Senatspräsident a.D. Bay VGH; Präs. VG München),⁵⁶

Schrödter, Bundesbaugesetz, 1. Aufl. 1964 (Senatspräsident OVG Lüneburg/Präs. VG Hannover)⁵⁷

Gelzer, Das neue Bauplanungsrecht, 1964, (Senatspräsident bzw. Vors. Richter OVG Münster)⁵⁸

Meyer/Stich/Tittel, Bundesbaurecht, 1. Aufl. 1966 (*Meyer* Sen.Präs. OVG Lüneburg/*Stich* Reg.Direktor, Lehrbeauftragter Speyer, später Prof. Kaiserslautern/*Tittel* Min.Rat a.D., OVG-Rat a.D., Dt. Volksheimstättenwerk)⁵⁹

Schlez, Baugesetzbuch, 1. Aufl. 1977, 4. Aufl. 1994 (Richter VGH Mannheim)

Schrödter bemerkt, daß Lehre und Rechtsprechung in ihrem für einen Handkommentar notwendigem Umfang verwertet worden sind (Vorwort 3. Aufl. 1972). Bei *Gelzer* heißt es, daß die Kommentierung auf der Grundlage der Erfahrungen am OVG, wo die Tradition des Preuß. OVG fortgesetzt würde, erfolgt sei.⁶⁰ Später, im Jahr 1998 heißt es: „Das Werk, das in besonderer Weise die Forderungen der Praxis mit wissenschaftlichem Anspruch verbindet“⁶¹, wendet sich an alle Praktiker und Wissenschaftler, auch Architekten, Stadtplaner und Landschaftsplaner. Typisch für den Übergang von der auf die Verwaltungsbe-

⁵⁵ So wie auf dem Sektor der Lehrbücher bzw. Gesamtdarstellungen des Polizeirechts von *Bill Drews* eine Pionierleistung war und dies, obwohl der Autor das Werk als „Leitfaden für Verwaltungsbeamte“ nannte. *Drews*, Preußisches Polizeirecht, I. Allgemeiner Teil, 1. Aufl. 1927, 3. Aufl. 1931, 5. Aufl. 1936; *ders.* u. a., 2. Bd., Besonderer Teil, 1933 (darin *Froelich*, Baupolizeirecht. S. 235–282). Der Autor, Dr.jur. Dr.rer. pol. h.c., Staatsminister, Präsident des Preußischen Obergerichts, Honorarprofessor schreibt im Vorwort zur 1. Aufl.: Die Darstellung sei aus Vorlesungen an der Verwaltungsakademie Berlin hervorgegangen, sie sei kein wissenschaftliches Lehrbuch, wissenschaftliche Streitfragen würden nicht näher erörtert. Der „Leitfaden für Verwaltungsbeamte“ solle ihnen einen „nach einheitlichen Gesichtspunkten gestalteten theoretischen Überblick über die Grundbegriffe des Polizeirechts geben“.

⁵⁶ *Heitzer/Oestreicher*, Bundesbaugesetz, 2 Bde., 1. Aufl. 1962/63, 6. Aufl. 1977 und 7. Aufl. 1980 von *Oestreicher* bearbeitet.

⁵⁷ *Schrödter*, Bundesbaugesetz, 1. Aufl. 1964; 2. Aufl. 1969; *Schrödter* (Hrsg.), 7. Aufl. 2006 (Bearbeiter *Prof. Breuer*, RA *Quass*, *Schrödter* (Nds. Städtetag), *Köhler* (Reg.Dir SH), *Schmaltz* (Vors.Richter OVG Lüneburg), *Stang* (Ltd. Verwaltungsdirektor München), mit sehr plausibler Verteilung der Teile des BauGB auf die verschiedenen Berufe der Autoren.

⁵⁸ *Gelzer*, Das neue Bauplanungsrecht, 1964, ab der 2. Aufl. 1972: Bauplanungsrecht, 7. Aufl. zus. mit *Bracher*, *Reidt*, 7. Aufl. 2004 (Senatspräsident bzw. Vors. Richter OVG Münster).

⁵⁹ *Meyer/Stich/Tittel*, Bundesbaurecht, 1. Aufl. 1966, 3. Aufl. unter dem Titel: Bundesbaugesetz, 1979.

⁶⁰ *Gelzer* (Fn. 58), 2. Aufl.

⁶¹ *Gelzer* (Fn. 58), Vorwort, 6. Aufl. 1998, enthält im Anhang bauplanungsrechtlichen Entscheidungen, die nach 1945 veröffentlicht wurden, das „wohl umfassendste Kompendium der gesamten Rechtsprechung zum Städtebaurecht“.

hörden ausgerichteten Darstellung (Praktikerorientierung im traditionellen Sinne) zur Orientierung an dem *am Rechtschutz interessierten* Bürger und seine Rechtsbeistände („Praxis“-orientierung der neuen Art) ist das Vorwort in *Meyer/Stich/Tittel*.⁶² Ziel des Werkes sei es „entsprechend der Reihe der Brauchitsch-Sammlung den Verwaltungsbehörden Hilfen in der Anwendung des Bundesbaurechts zu geben und im Zeichen der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel zugleich den Bürgern und ihren Rechtsberatern Fingerzeige für den Rechtschutz zu vermitteln“.

Wuchs der „Ernst/Zinkahn/Bielenberg“, heute um den Mitherausgeber *Krautzberger* erweitert und im Titel von „Bundesbaugesetz“ zum „Baugesetzbuch“ verändert, aus der Ministerialperspektive in ein erfolgreiches Mixtum von Praktiker und Wissenschaftler bzw. Praxis und Wissenschaft hinein, so startete ein anderer Beck-Kommentar in der Reihe „Kurzkomentare“ von vornherein in dieser Mischung mit einer dominanten Wissenschaftsperspektive: *Ulrich Battis* (Professor)/*Michael Krautzberger* (Ministerialdirektor)/*Rolf-Peter Löhr* (Ministerium bzw. Dt. Institut für Urbanistik).⁶³ Daß es keinen allein von Rechtswissenschaftlern verantworteten Kommentar im Baurecht gibt, liegt wohl an der Materie, an der von vornherein dem Baurecht eigenen Zugewandtheit zur Verwaltungspraxis.

Der Typ des Rechtsprechungskommentars oder des aus der Sicht von Richtern verfaßten Kommentars hat in letzter Zeit noch eine besondere Steigerung erfahren. Richter des Bundesverwaltungsgerichts haben einen dem früheren Reichsgerichtsrätekommentar ähnlichen Kommentar aus höchstrichterlicher Warte verfaßt, den sog. Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch.⁶⁴ Entstanden ist er aus dem Kommentatoren-Team des Werkes von *Meyer, Stich* und *Tittel*.⁶⁵ „Von den Mitautoren gehören fünf dem Bundesverwaltungsgericht in Berlin an, zwei weitere sind als ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiter dem Gericht verbunden.“⁶⁶ Deutlich wird der eindeutige Bezug des Kommentars auf das Bundesverwaltungsgericht auch durch Berlin als dessen damaligen Sitz (der Titel wurde nach dem Umzug nach Leipzig nicht geändert). Mag der Berliner Kommentar zunächst nur als eine Unterform des schon mehrfach vertretenen Richterkommentars erscheinen, so zeigt doch der zweite Blick, daß ein Kommentar von der höchsten Instanz eine Qualitätsänderung bedeutet. Hier schreiben die Richter, die im Instanzenzug das letzte Wort haben; demgemäß sind ihre Ausführungen auch nicht mehr wie bei Richtern aus den Instanzgerichten der Pluralität anderer Gerichte und der abschließenden Entscheidung des höchsten Gerichts ausgesetzt. Es kann gar nicht ausbleiben, daß die Letztverbindlichkeit der höchsten Instanz, bei der die Autoren amtieren, auf die Wahrnehmung des an sich in freier literarischer Verantwortung

⁶² *Meyer/Stich/Tittel*, Bundesbaurecht (Fn. 59), 1. Aufl., S. VII.

⁶³ *Battis/Krautzberger/Löhr*, Bundesbaugesetz, 1. Aufl., 1987, ab 2.–9. Aufl. Baugesetzbuch, Kommentar, 2005.

⁶⁴ *Schlichter/Stich* (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch, 1. Aufl. 1988, 2. Aufl. 1995, 3. Aufl. 2002 (Loseblattkommentar).

⁶⁵ Siehe *Schlichter/Stich* (Fn. 64) Vorwort, S. V.

⁶⁶ *Schlichter/Stich* (Fn. 64), Vorwort, S. V.

verfaßten Werkes abfärbt. Außerdem zeigt sich in diesem Kommentaren anschaulich die stark gewachsene Bedeutung des Richterrechts im Öffentlichen Recht. Im Kommentar von Richtern der höchsten Instanz hat sich das Richterrecht seine eigene Gattung geschaffen, man könnte diese Kommentare „Richterrechtskommentar“ nennen. In ihm wird das Richterrecht sozusagen authentisch von denen, die es geschaffen haben und auch in Zukunft noch schaffen werden, dargelegt und zwar in einer Form, die in den einzelne Urteilen in dieser ausführlichen und systematischen Weise nicht möglich wäre. Im Richterrechtskommentar kommen Urteile und Kommentierung zusammen. Andeutungen über eine innere Unstimmigkeit der bisherigen Rechtsprechung, überhaupt jeder Hinweis auf eine partielle oder größere Distanzierung des Kommentierenden gegenüber den bisherigen Urteilen können sich der gesteigerten Aufmerksamkeit sicher sein. Deutlich zeigt sich auch eine Tendenz zum Autonomwerden des Richterrechts: Der Berliner Kommentar ist von Richtern verfaßt, orientiert sich an der richterlichen Perspektive, nimmt zugleich wissenschaftlichen Charakter an, aber definiert aus der Richtersicht her – das Richterrecht perfektioniert und vertieft sich; es wird aber damit auch leicht selbstgenügsam gegenüber der wissenschaftlichen Literatur. Für die kommentierenden Richter des Bundesverwaltungsgerichts ist Wissenschaft das und nur so viel, wie in den Kommentar eingegangen ist oder eingehen wird. Insofern wirken sie als Transformatoren und der Richterkommentar als Schleuse, die den Zustrom der Literatur regelt.

4. Die Lehrbuchliteratur

Lehrbücher zum Baurecht – das erste selbständige von *Werner Ernst* und *Werner Hoppe* datiert von 1978 – waren erst zu erwarten, als das Baurecht Teil einer Wahlfachgruppe im Studium geworden war. Und vollends nennt die erste didaktische Publikation über „Fälle zum Wahlfach Bau- und Raumordnungsrecht sowie Straßenrecht“, 1976⁶⁷ den Entstehungsgrund ausdrücklich. Im Lehrbetrieb war der erste noch unvollständige Schritt der Verselbständigung gewesen, daß das Baurecht einen Teil der Vorlesung Besonderes Verwaltungsrecht bildete und dementsprechend in den neu entstandenen umfangreichen Sammel-Lehrbüchern zum Besonderen Verwaltungsrecht einen größeren Part einnahm.⁶⁸ Nachdem in den siebziger Jahren das Baurecht ein Teil einer eigenen Wahlfachgruppe geworden war,

⁶⁷ *Pappermann/Gubelt*, Fälle zum Wahlfach Bau- und Raumordnungsrecht sowie Straßenrecht, 1. Aufl. 1976 (JuS-Schriftenreihe), 2. Aufl. 1979; ab 3. Aufl. *Gubelt/Pappermann*, Bau- und Raumordnungsrecht 3. Aufl. 1987, 4. Aufl. 1998, 5. Aufl. 2001; *Gubelt/Mückl/Pappermann*, Fälle zum Bau- und Raumordnungsrecht, 5. Aufl. 2001. Komplettiert durch schon erwähnte Fallsammlung und durch *Steiner*, Baurecht (Prüfe dein Wissen, Heft 18) 1990, 2. Aufl. 1996, 3. Aufl. 2001, 4. Aufl. 2005.

⁶⁸ *Erbguth*, Bauplanungsrecht, in: *Achterberg/Püttner/Würtenberger* (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 2. Aufl., 2000, S. 349 ff.; in *v. Münch*, 1. Aufl. 1969, 9. Aufl. 1992; *Krebs*, Baurecht, in: *Schmidt-Aßmann* (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 10. Aufl. 1995–13. Aufl. 2005, S. 407 ff.; *Oldiges*, Baurecht, in: *Arndt u. a.* Besonderes Verwaltungsrecht 1. Aufl., 1984; die folgenden Auflagen unter dem Titel: *ders.*, in: *Udo Steiner* (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 7. Aufl., 2003, S. 531 ff.; *Schenke*, Bauordnungsrecht, in: *Achterberg/Püttner/Würtenberger* (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2000, S. 433 ff.

war damit der Startschuß für eigene Vorlesungen und für dafür geeignete Lehrbücher gegeben.

Die eigentlichen Lehrbücher erschienen in der Reihenfolge: *Ernst/Hoppe* 1978,⁶⁹ *Battis* 1981,⁷⁰ *Finkelburg/Ortloff* 1981,⁷¹ *Peine* 1987,⁷² *Koch/Hösch* bzw. *Koch/Hendler* 1988,⁷³ *Hoppe/Grotefels* 1995,⁷⁴ *Brohm* 1997⁷⁵; *Erbguth/Wagner* 2005⁷⁶. Der Beck Verlag ist mit den Lehrbüchern von *Ernst/Hoppe*, *Hoppe/Grotefels* und *Brohm* vertreten. Das Buch von *Finkelburg/Ortloff* ist eine Publikation, die im Laufe der weiteren Auflagen zunehmend vertieft wurde und eigentlich den Rahmen der Schriftenreihe „Juristische Schulung“ überschritten hat. Das Lehrbuch von *Brohm* als Grundriß zu bezeichnen, ist ein understatement so wie dies auch beim Allgemeinen Verwaltungsrecht von *Hartmut Maurer* der Fall ist. Die Auflagen von *Hoppe* u. a. sind in der Reihe „Studium und Praxis“ erschienen. Zum „Großen“ Lehrbuch hat es das Baurecht nicht gebracht. Die neuere Zeit hat einige Ausdifferenzierungen in Gestalt eigener Werke für die Fachhochschulen bzw. für die Referendarsausbildung hinzugefügt.⁷⁷

5. Praktikerhandbücher

Jenseits der standardisierten Literaturgattungen Kommentar und Lehrbuch gibt es das schon früher bekannte Praktikerhandbuch, jetzt aber nicht in erster Linie für den Verwaltungsbeamten und gestaltungsbezogen, sondern fall- und gerichtsbezogen für alle juristische Professionen, die mit den gerichtlichen Verfahren und ihrem Vorfeld zu tun haben – Anwälte und Richter. Zu nennen ist das „Handbuch für das öffentliche Baurecht“, herausgegeben von (jetzt) zwei Rechtsanwälten⁷⁸ – ein weiterer Schritt in die Richtung, daß sich die einzelnen juristischen Professionen ihre eigenen Hilfsmittel schaffen. So tritt jetzt zu dem Richterkommentar, dem rechtspolitisch-gesetzgeberischen Kommentar, dem wissenschaftlichen Kommentar der Anwälte-Kommentar für die – beratende – Praxis hinzu.

⁶⁹ *Ernst/Hoppe*, Das öffentliche Bau- und Bodenrecht, Raumplanungsrecht (Juristisches Kurzlehrbuch für Studium und Praxis), 1978, 2. Aufl. 1981.

⁷⁰ *Battis*, Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht, 1. Aufl. 1981, 2. Aufl. 1987, 3. Aufl. 1992; 4. Aufl. 1999, 5. Aufl. 2006.

⁷¹ *Finkelburg/Ortloff*, Öffentliches Baurecht, Bd. I: Bauplanungsrecht, 1. Aufl. 1981, 5. Aufl. 1998, 6. Aufl. 2006; Bd. II: Bauordnungsrecht, Nachbarschutz, Rechtsschutz, 1. Aufl. 1981, 4. Aufl. 1998, 5. Aufl. 2005, JuS Schriftenreihe (6. Aufl. 2004 bzw. Bd. 2, 5. Aufl. 2005).

⁷² *Peine*, Raumplanungsrecht, 1987, 2. Aufl. unter dem Titel Öffentliches Baurecht, 1993, 3. Aufl. 1997, 4. Aufl. 2003.

⁷³ *Koch/Hösch*, Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, 1988; *Koch/Hendler*, Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, 1995, 3. Aufl. 2001.

⁷⁴ *Hoppe/Grotefels*, Öffentliches Baurecht, 1. Aufl. 1995, 2. Aufl. 2002, 3. Aufl. 2004 unter dem Titel: *Hoppe/Bönker/Susan Grotefels* (in der Reihe „Studium und Praxis“).

⁷⁵ *Brohm*, Öffentliches Baurecht, 1. Aufl. 1997, 2. Aufl. 1999, 3. Aufl. 2002, 4. Aufl. 2003, Standardwerk im Gewand von „Grundrisse des Rechts“.

⁷⁶ *Erbguth/Wagner*, Grundzüge des Öffentlichen Baurechts, 4. Aufl. 2005.

⁷⁷ *Stollmann*, Öffentliches Baurecht, 1. Aufl. 1998, 3. Aufl. 2005 – Bei Boorberg gibt es die Reihe: „Referendarausbildung Recht“.

⁷⁸ *Hoppenberg* (Hrsg.), Handbuch des öffentlichen Baurechts, Loseblattausgabe, 17. Aufl. 2005, *Hoppenberg/de Witt* (Hrsg.), Handbuch des öffentlichen Baurechts, Loseblattausgabe.

Auch die umfassend informierenden und dokumentierenden Darstellungen von *Bernhard Stürer*⁷⁹ gehören hierher.

6. Literatur zum Bauordnungsrecht

Erst in neuerer Zeit gibt es für das manchmal mehr, manchmal weniger zersplitterte Bauordnungsrecht eine bundesweit orientierte Gesamtdarstellung,⁸⁰ das „Handbuch Bauordnungsrecht“, 2004, herausgegeben von *Gerhard Hans Reichel* und *Bernd H. Schulte*. Damit ist das Bauordnungsrecht der einzelnen Länder beinahe flächendeckend versorgt. Zu erwähnen ist die Reihe von *Hansjochen Dürr*,⁸¹ die sowohl für die Praxis wie für die Universität gedacht ist. Für die einzelnen Länder gibt es seit langem zahlreiche Einzelausgaben, meist von Ministerialbeamten oder Richtern. Der Föderalismus und sein unterschiedliches Landesrecht haben für jedes Bundesland einen eigenen Markt geschaffen. Klassiker ist „der Simon“ in Bayern⁸² oder „der Schlez“ in Baden-Württemberg.⁸³ Auslöser für eine neue Runde der Kommentierung ist die neue Musterbauordnung der Länder 2002 (mit Vorläufer von 1997).⁸⁴

7. Zeitschriften, Monographien und Festschriften

Das Baurecht ist nicht eigentlich das Feld für eigene Zeitschriften. Eingeführt ist das „BauR“, eine Zeitschrift des Verlags Werner, Düsseldorf, für das Private und Öffentliche Baurecht. Vom Verlag Beck ist neu hinzugekommen die NZBau – Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht,⁸⁵ die zuerst vom privaten Baurecht herkommt, die sich inzwischen einen öffentlich-rechtlichen Teil zugelegt hat. Im Verlag Beck sind Monographien weniger, Dissertationen als solche gar

⁷⁹ *Hoppe/Stürer*, Die Rechtsprechung zum Bauplanungsrecht, RzB, Nachschlagewerk, 1995; *Stürer*, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 1. Aufl. 1998, 2. Aufl. 1998, 3. Aufl. 2005; *ders.*, Der Bebauungsplan. Städtebaurecht in der Praxis, 1. Aufl. 2000, 2. Aufl. 2001, 3. Aufl. 2006.

⁸⁰ Das verdienstvolle Werk von *Walter Scheerbarth*, Das Allgemeine Bauordnungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Musterbauordnung und der neuen Landesbauordnungen, 1. Aufl. 1962, 2. Aufl. 1966 fand keine Fortsetzung.

⁸¹ *Dürr*, Baurecht, BW, 11. Aufl. 2004; inzwischen gibt es auch für das Baurecht anderer Bundesländer entsprechende Darstellungen.

⁸² *Simon/Mang/Busse*, Bayerische Bauordnung, Loseblattkomm., 81. Erg.lieferung, Stand 2005; *Becker*, Bayerisches Baurecht, 2002; *Schwarzer* (Vorsitzender Richter am BayVGH), Bayerische Bauordnung, 1984; *König/Schwarzer*, Bayerische Bauordnung (BayBO), 3. Aufl., 2000.

⁸³ *Schlez*, Landesbauordnung für Baden-Württemberg, Kommentar, 1. Aufl. 1967, 4. Aufl. 1996 (Richter am VGH); daneben *Schlotterbeck/v. Arnim/(Hager)*, Landesbauordnung für Baden-Württemberg, 1. Aufl. 1981, 5. Aufl. 2003.

⁸⁴ *Jäde*, Musterbauordnung (MBO 2002), Textsynopse der Fassungen Dezember 1997 und November 2002 mit Begründungen 2003; *Hornmann*, Hessische Bauordnung (HBO) Kommentar, 2004; *Eiding/Ruf/Herrlein*, Öffentliches Baurecht in Hessen für Architekten, Bauingenieure und Juristen, 2003; *Degenhart*, Sächsische Bauordnung, 3. Aufl. 2002.

⁸⁵ Die Zeitschriftenreihe der „Neuen“ Zeitschrift hat 2000 das Baurecht mit der „NZBau – Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht“ erreicht. Die ursprünglich auf das private Baurecht ausgerichtete Zeitschrift hat inzwischen einen (kleinen) Teil, eine Monatsinformation Öffentliches Baurecht aufgenommen.

nicht und Habilitationen dann verlegt, wenn sie in einer der Schriftenreihen enthalten sind.⁸⁶

Von den thematisch einschlägigen Festschriften ist die für Werner Hoppe unter dem Titel „Planung“ bei Beck erschienen. Die Festschriften für Felix Weyreuther (Baurecht Aktuell, 1993) sowie die für Otto Schlichter (Planung und Plankontrolle, 1995) sind bei Heymanns sowie die Festschrift für Konrad Gelzer (1991) beim Verlag Werner erschienen.

IV. Literaturgattungen im Verlag C. H. Beck

Die Geschichte der Baurechtsliteratur gespiegelt in der Verlagsproduktion des C. H. Beck Verlags zeigt eine beträchtliche Entwicklung von den am Anfang stehenden roten Textausgaben bis hin zum breiten Spektrum der Literaturgattungen, mit klarem Schwerpunkt primär bei den Kommentaren (mit einem ganzen Bündel an Typen) und sekundär bei den Lehrbüchern. Die Ausdifferenzierung der einzelnen Gattungen ist bemerkenswert. Darin spiegelt sich die Sach- und Praxiszugehörigkeit des Baurechts, ebenso die starke Spezialisierung der einzelnen juristischen Professionen, die auch auf einem Teilgebiet wie dem Baurecht durch je für sie einschlägige Literatur versorgt sein will.

Ein Überblick über die Literatur zu einem Rechtsgebiet und eines Verlags wie C. H. Beck wird in dieser Form mit der Fokussierung auf gedruckte Bücher und Publikationen wohl der letzte sein. Mächtig schieben sich andere Publikationsformen wie CD-ROM usw. nach vorne. In zehn Jahren wird sich das Bild stark gewandelt haben und dann nur noch in elektronischer Form über das Baurecht berichtet werden. Hier mag es genügen zu sagen, daß alles, was für die Praxis unmittelbar relevant ist, was Informationscharakter trägt, was kurz nachgeschlagen werden will, heute schon und in Zukunft vermehrt in elektronischer Form vorliegen muß. Vielleicht gehört die Zukunft Publikationen wie der des Beck Verlags: „Öffentliches Baurecht (CD) Edition 2005: Wichtige Gesetze und Verordnungen des Bundes, alle Landesbauordnungen, Rechtsprechung und Prozeßformulare.“ Jedenfalls dürften Lehr- und Handbücher verstärkt neben der Buchfassung auch mit einer CD-ROM-Fassung oder online⁸⁷ erscheinen.

⁸⁶ Herausragende Monographien ab den 60er-Jahren *Breuer*, Die hoheitliche raumgestaltende Planung, 1968; *Götz*, Bauleitplanung und Eigentum, 1969; *Breuer*, Die Bodennutzung im Konflikt zwischen Städtebau und Eigentumsgarantie, 1976; *Schmidt-Aßmann*, Grundfragen des Städtebaurechts, 1972.

⁸⁷ So heute schon *Schmidt-Aßmann* (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht (Fn. 68), s. Titelblatt.

